Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Verkehrsflächen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0189/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	27.06.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 KAG für ein Teilstück der Erschließungsanlage Ottostraße/Burgplatz/An der Wallburg, hier: Abschnittsbildung „Ottostraße“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr fasst folgenden Beschluss:

Das mit „Ottostraße“ bezeichnete Teilstück der Erschließungsanlage Ottostraße/Burgplatz/An der Wallburg vom Bahnübergang der KVB an der Ottostraße (südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 1606 und 2331) bis zum Burgplatz auf Höhe der Einmündung der Straße Kippekausen (bis zur Höhe der Verlängerung der Hinterkante des südlichen Gehwegs) ist als selbstständiger Abschnitt abzurechnen (siehe Anlage).

Sachdarstellung / Begründung:

Der Straßenzug Ottostraße/Burgplatz/An der Wallburg stellt von der Ottostraße ab dem Bahnübergang der KVB (südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 1606 und 2331) bis zur Einmündung der Straße Alter Traßweg (Verlängerung des südlichen Gehwegs) in die Straße An der Wallburg nach beitragsrechtlichen Grundsätzen eine einheitliche Anlage dar, die somit prinzipiell in voller Länge ausgebaut und abgerechnet werden müsste.

Die Erschließungsanlage im auszubauenden Bereich „Ottostraße“ wurde zu einem großen Teil Anfang der 1960er ausgebaut und nach Bundesbaugesetz abgerechnet. Ein kleinerer Teil wurde zur gleichen Zeit im Rahmen eines Erschließungsvertrags ausgebaut. Somit müssen für den jetzigen Ausbau Ausbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben werden.

Ein Ausbau des Teilstücks von der Einmündung der Ottostraße in den Burgplatz bis zur Einmündung der Burgstraße sowie des Teilstücks vom Bachlauf An der Wallburg (ab der Hausnummer An der Wallburg 22a) bis zur Einmündung der Straße Alter Traßweg ist nicht vorgesehen. Um den ausgebauten Abschnitt „Ottostraße“ dennoch abrechnen zu können, ist ein Abschnittsbildungsbeschluss gemäß § 8 Abs. 5 KAG erforderlich.

Der Aufwand kann nach § 8 Abs. 5 KAG für einzelne Abschnitte ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können. Der Abschnitt erfüllt diese Anforderungen.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach beim Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr.

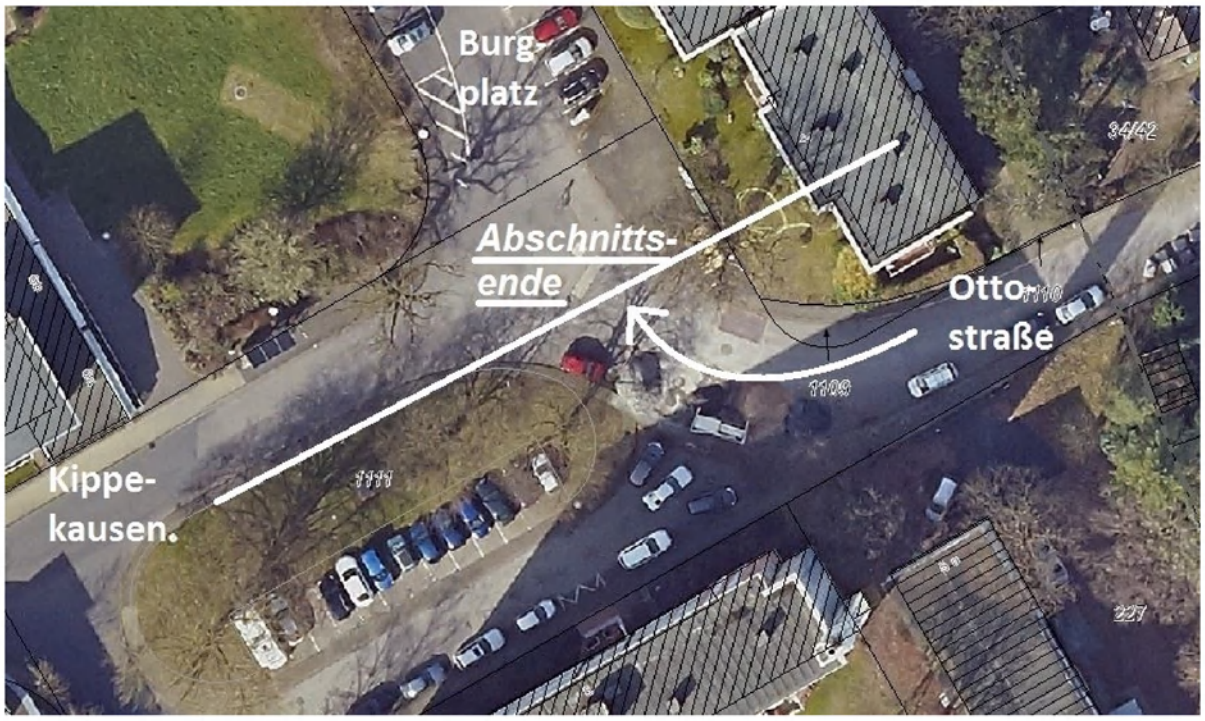
Burg-
platz
Abschnitts-
ende
Otto-
straße
Kippe-
kausen.